

Sofortmaßnahmen gegen die Windenergiekrise

Präambel:

Die Bundesregierung und ihre Vorgängerin haben den weiteren Ausbau der Windenergie in Deutschland sowohl durch falsche Entscheidungen als auch durch Nichthandeln nahezu zum Erliegen gebracht. Der Windenergiemarkt ist schweren Erschütterungen ausgesetzt, die das Marktvolumen der Windenergie an Land 2018 halbierten und 2019 auf lediglich ein Fünftel des mehrjährigen Mittels haben zusammenbrechen lassen. Im ersten Halbjahr wurden in Deutschland gerade einmal 86 Windenergieanlagen errichtet – in Bayern keine einzige! Hier gerät eine innovative Branche mit mehr als 150.000 Arbeitsplätzen in Gefahr mit weitreichenden Folgen sowohl für die Zulieferindustrie, insbesondere für den Maschinenbau, als auch für die energieintensive Industrie, die den Standortvorteil durch Erneuerbare Energien längst erkannt und sich auf die Decarbonisierung bereits eingestellt hat.

Das am 15.11.2019 beschlossene Klimaschutzpaket ist demgegenüber völlig unzureichend, um das selbst gesteckte Ziel der Bundesregierung von 65 % Stromanteil Erneuerbarer Energien bis 2030 und die Klimaschutzziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen.

Um der Windenergiekrise entgegenzuwirken, halten wir die nachfolgend aufgeführten Sofortmaßnahmen für unverzichtbar:

- 1. Die Bundesregierung muss ihre Planungen zur Einführung eines pauschalen Mindestabstandes von 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden sofort beenden.**
- 2. Der Bundesgesetzgeber muss den Behörden für die Konfliktlösung beim Artenschutz einen Entscheidungsmaßstab im BNatSchG vorgeben.**
- 3. Das Bundesverkehrsministerium muss unverzüglich den europäischen Maßstab der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und den Drehfunkfeuern der Deutschen Flugsicherung (DFS) in seinem Geschäftsbereich durchsetzen.**
- 4. Der Bund muss über die Bundesraumordnung die Energiewende regional unterstützen und durch entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass für die Windenergie mindestens 2 % der jeweiligen Landesfläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden.**
- 5. Die Bundesregierung muss die Abschaffung des Netzausbaugebietes beschließen und über die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass die Übertragungsnetze unverzüglich in ihrem Bestand soweit optimiert werden, dass der Ausbau der Windenergie nicht wegen des sich verzögernden Netzausbaus gebremst wird.**

Begründung:

1. Die Bundesregierung muss ihre Planungen zur Einführung eines pauschalen Mindestabstandes von 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden sofort beenden.

Die Festlegung von pauschalen Mindestabständen zu Windenergieanlagen ohne Berücksichtigung und Abwägung mit den örtlichen Gegebenheiten ist nach der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sach- und rechtswidrig. Statt pauschale Mindestabstände gesetzlich festzuschreiben, muss sich das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen - wie für alle anderen BImSch-Anlagen auch – allein nach dem BImSchG richten und an der einschlägigen und mittlerweile gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit orientieren.

Ein solcher pauschaler Mindestabstand würde dazu führen, dass bis zu 50 % der Windpotenzialflächen verloren gingen. Noch dramatischer wären die Folgen für das Repowering der Altanlagen, das nahezu unmöglich würde. Selbst der Bau von Windenergieanlagen auf in der Nähe von Wohnhäusern liegenden Industrieflächen wäre unzulässig. Darüber hinaus müssten auch unter Berücksichtigung der geplanten Übergangsregelungen regionale Raumordnungsprogramme und die Planungen der Gemeinden geändert und neu abgewogen werden, was zu jahrelangem Stillstand führen und die Krise weiter verschärfen würde. Außerdem fehlt den bisher vorgeschlagenen Regelungsvarianten die Klarheit und Eindeutigkeit, so dass die Behörden verunsichert würden und dann mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten vor Ort gerechnet werden müsste. Die Umweltministerkonferenz hat sich deshalb am 15.11.2019 in Hamburg zu Recht einstimmig gegen bundesweite Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung ausgesprochen.

Die Windenergie hat auch gar kein Akzeptanzproblem, das durch einen Mindestabstand gelöst werden müsste.

*Das bestätigen die von der Fachagentur Wind an Land Anfang November veröffentlichten Ergebnisse der von ihr beauftragten **repräsentativen Umfrage** durch Forsa, aus der u.a. hervorgeht, dass 82 % der 1.013 repräsentativ Befragten die Nutzung und den Ausbau der Windenergie als wichtig oder sehr wichtig erachten. Noch größer ist die Unterstützung der Windenergie bei der sog. „schweigenden Mehrheit“, also denjenigen, die sich nicht öffentlich in Debatten zu Windenergie vor Ort einbringen oder positionieren. Hier finden sogar 86 % den Ausbau der Windenergie als wichtig oder sehr wichtig. Die Ergebnisse der Umfrage sind veröffentlicht unter: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Umfrageergebnisse_2019.pdf*

Die Bundesregierung unterliegt auch einem Trugschluss, wenn sie glaubt, dass durch die Festlegung von Mindestabständen die Akzeptanz erhöht werden könnte.

*In dem von der Fachagentur Wind an Land 2014 beauftragten **Studienvergleich „Mehr Abstand – mehr Akzeptanz?“** kommt **Prof. Dr. Gundula Hübner** zu dem eindeutigen Ergebnis: „Ein bedeutsamer Zusammenhang mit dem Abstand lässt sich weder für die Akzeptanz noch für die Stresswirkungen von WEA nachweisen, wenn der geltende Immissionsschutz eingehalten wird. Die Aussage, mit steigendem Abstand nähme die Akzeptanz zu oder die Belästigung ab, lässt sich empirisch nicht stützen.“ Die Studie ist veröffentlicht unter:*

https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Akzeptanz/FA-Wind_Abstand-Akzeptanz_Broschuere_2015.pdf

Diese Erkenntnis teilte im Juni 2018 auch noch die Bundesregierung selbst, als sie auf eine Kleine Anfrage der FDP (BT-Drs. 19/2616) antwortete: „Nach Kenntnis der Bundesregierung ist kein Zusammenhang zwischen der ländereigenen Festlegung erhöhter Mindestabstände und einer höheren Akzeptanz empirisch nachgewiesen worden. Hierzu verweist die Bundesregierung auf die Studie der Fachagentur Windenergie „Mehr Abstand – mehr Akzeptanz? Ein umweltpsychologischer Studienvergleich“ aus dem Jahr 2015. Für die Akzeptanz vor Ort spielen danach andere Faktoren eine zentrale Rolle, wie z. B. die Sichtbarkeit der Anlagen in der Landschaft, die Beteiligung und der Gestaltungsspielraum der Anwohner im Planungsprozess, inwiefern Anwohner finanziell beteiligt sind oder Wertschöpfung auch in der Region verbleibt“ (BT Drs. 19/3053 v. 28.06.2018; <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/030/1903053.pdf>).

2. Der Bundesgesetzgeber muss den Behörden für die Konfliktlösung beim Artenschutz einen Entscheidungsmaßstab im BNatSchG vorgeben.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13 - einen entsprechenden Weg vorgezeichnet. Es hatte nämlich entschieden, dass sich die Verwaltungsgerichte ohne eigene Sachprüfung zum Artenschutz die Auffassung der Behörden zu Eigen machen können, so lange diese wissenschaftlich vertretbar sei und der Gesetzgeber keinen anderen Entscheidungsmaßstab vorgegeben habe. Und genau daran fehlt es hier bislang. Für den Fall, dass die Windenergienutzung wissenschaftlich vertretbar mit dem Artenschutz für vereinbar gehalten wird, wäre es demnach zulässig, der jeweils zuständigen Behörde vorzugeben, der Windenergie ohne weitere Sachprüfung den Vorrang gegenüber dem Artenschutz einzuräumen. Das entspräche jedenfalls den Anforderungen des BVerfG's, solange es wissenschaftlich keine allein gültige Erkenntnis gibt.

Diese Lösung könnte sehr schnell auf den Weg gebracht werden, erfordert jedoch politischen Handlungswillen der Regierung.

Demgegenüber macht es keinen Sinn, stattdessen eine sog. „TA Artenschutz“ zu verfolgen. Diese wäre nach den Erfahrungen, die bei anderen Technischen Anleitungen (TA) gemacht wurden, nur nach einem zähen, um Kompromisse ringenden und über viele Jahre dauernden Entstehungsprozess denkbar und somit keine schnelle Hilfe zur Konfliktlösung. Das Problem würde vielmehr auf die lange Bank geschoben.

3. Das Bundesverkehrsministerium muss unverzüglich den europäischen Maßstab der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und den Drehfunkfeuern der Deutschen Flugsicherung (DFS) in seinem Geschäftsbereich durchsetzen.

Für sog. DVOR-Anlagen liegt die Empfehlung der ICAO grundsätzlich bei 10 Kilometern. Demgegenüber legt die DFS für die von ihr bundesweit betriebenen 60 D/VOR-Anlagen Prüfbereiche mit i.d.R. 15 Kilometern Radius fest, innerhalb derer der Bau von Windenergieanlagen regelmäßig aufgrund angeblich zu erwartender Störungen der Funkwellen untersagt wird. Der Konflikt zwischen Windenergie und Flugsicherung ist international unbekannt. Nur das in Deutschland eingesetzte Prognose-Rechenmodell der DFS ermittelt Störungen durch Windenergieanlagen, die sich auch durch Messungen nicht bestätigen lassen. Einer Branchenumfrage von 2019 zufolge können derzeit WEA mit einer Leistung von ca. 4800 MW wegen Konflikten mit D/VOR-Anlagen nicht umgesetzt werden (FA Wind 2019). Ebenfalls in der Verantwortung des Bundesverkehrsministeriums liegen die Regelungen für die Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung. Diese müssen jetzt

schnell, klar und verlässlich festgelegt werden, um Unsicherheiten und Verzögerungen zu vermeiden.

- 4. Der Bund muss über die Bundesraumordnung die Energiewende regional unterstützen und durch entsprechende Vorgaben sicherstellen, dass für die Windenergie mindestens 2 % der jeweiligen Landesfläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden.**

Das Planungsinstrument des § 17 ROG muss entsprechend den Empfehlungen des Beirats für Raumentwicklung von 2015 endlich zu einem Plan mit unmittelbarer rechtlicher Steuerungs- und Bindungswirkung weiterentwickelt werden. Hierzu muss § 17 ROG insoweit geändert werden, um einen bundesweiten Raumordnungsplan Energie mit für Länder und Kommunen verbindlichen Zielen der Raumordnung aufstellen zu können. Auf diese Weise können für die Windenergie ausreichende Flächen gesichert werden, um die nationalen Ziele im Rahmen der Energiewende zu erreichen.

- 5. Die Bundesregierung muss die Abschaffung des Netzausbaugebietes beschließen und über die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass die Übertragungsnetze unverzüglich in ihrem Bestand soweit optimiert werden, dass der Ausbau der Windenergie nicht wegen des sich verzögernden Netzausbaus gebremst wird. Die im Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes (Art. 3 Nr. 3) beabsichtigte Einführung eines Netzausbauausschusses lehnen wir ab, weil er ein zusätzliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie schafft und deshalb die Krise weiter verschärfen würde.**

Die Planungen der Bundesregierung zur Ausweitung des Netzausbaugebiets auf ganz Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen halten wir schon für rechtswidrig. Die Notwendigkeit der geplanten Ausweitung des Netzausbaugebiets kann mit der aktuellen Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber nicht begründet werden. Sie ist nicht notwendig und deshalb von der gesetzlichen Verordnungsermächtigung nicht gedeckt. Sie würde auch zu einer erheblichen Verunsicherung der Investoren führen. Der Bundesrat hat deshalb auch zu Recht bereits am 08.11.2019 die Bundesregierung aufgefordert, das Netzausbaugebiet abzuschaffen (vgl. Drs. 436/19). Statt den Ausbau der Windenergie weiter zu behindern, zeigt vielmehr die neue Studie von WP&More Consulting/ Uni Magdeburg (Prof. Krebs) und der Rechtsanwaltskanzlei GGSC aus Berlin, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland nicht wegen des sich verzögernden Netzausbaus gebremst werden muss. Die Untersuchung zeigt innovative Netzoptimierungsmaßnahmen zur besseren Auslastung der Bestandsnetze auf.

Neben den Vorteilen eines verstärkten Einsatzes von Freileitungsmonitoring und Phasenschiebertransformatoren zeigt die Analyse insbesondere, dass durch die Kombination dieser Techniken mit sog. Online- Assistenzsystemen zur Unterstützung der Netzbetriebsführung noch enorme Optimierungspotenziale zu heben sind.

Die in der Studie beschriebenen Maßnahmen sind technisch erprobt, zeitnah umsetzbar und ermöglichen kurzfristig enorme Kosteneinsparungen beim Redispatch und Einspeisemanagement (ca. 90 %). Dies gilt insbesondere auch für die teilautomatischen Online-Assistenzsysteme, die schon heute in vergleichbaren ausländischen Übertragungsnetzen sowohl in Europa als auch weltweit eingesetzt werden. Die BNetzA muss gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern umgehend durchsetzen, dass sie ihre angekündigten Investitionen in die Bestandsnetze flächendeckend und so schnell wie möglich umsetzen. Hierfür hat das BMWi Sorge zu tragen.

Die gemäß Referentenentwurf des Kohleausstiegsgesetzes geplante Einführung eines netzkostenorientierten Netzausbauausschusses im neuen § 17 Abs 4 EnWG benachteiligt

die Betreiber von neu zu errichtenden Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Windkraftanlagen, gegenüber Betreibern bestehender konventioneller Großkraftwerke, da letztere nach § 8 Abs. 3 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung keine Kosten für Netzausbau und Netzverstärkung tragen mussten und dies nach dem vorliegenden Referentenentwurf auch grundsätzlich so bleiben soll, es sei denn, sie würden ihre Anschlussleistung wesentlich erhöhen, wovon nicht auszugehen ist. Während z.B. Kohlekraftwerke, welche regelmäßig einen Netzausbau auf allen Spannungsebenen bis zum Übertragungsnetz erforderlich gemacht haben, derartige Kosten nicht zu tragen hatten, können zukünftig neue Windenergie- und Photovoltaikanlagen mit nicht direkt zuordenbaren Kosten aus dem Übertragungsnetz belastet werden, selbst wenn sie in das Verteilnetz einspeisen. Diese unzulässige Ungleichbehandlung stellt nicht nur eine Wettbewerbsbeeinträchtigung dar, sondern würde ein zusätzliches für Investoren nicht kalkulierbares Hemmnis für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen.

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Für den Vorstand

Dr. Wolfgang von Geldern

-Vorsitzender des Vorstandes-

-Staatssekretär a.D.

Geschäftsstelle Cuxhaven:

Präsident-Herwig-Str. 27
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721 – 66 77 0
Fax: 04721 – 66 77 251
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Dr. Wolfgang von Geldern, *Vorsitzender*
Lothar Schulze, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs, Karl Detlef
Fritz Laabs, Thorsten Fastenau
Udo Paschedag